

**Demnach die tegliche erfahrung und einkommende vielfältige Clagen bezeugen/
das die alhie in Rostock in Guarnison liegende Cavallerey und Soldatesca,
allerhandt grobe insolentien und exorbitantien begehen/ und dieselbe zu
remediren und zuverhüten ... Signatum den 21./II. Decembris Anno 1630**

[S.l.], 1630

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730656764>

Druck Freier  Zugang





Faint, illegible text from the reverse side of the manuscript, appearing as bleed-through or ghosting.

Handwritten notes in the bottom right corner, including the identification number: *Mk-4060-(4)²*



Erinnach die tegliche erfahrung vnd

einkommende vielfältige Clagen bezeugen/das die alhie in Rostock in Guarnison liegende Cavallerey vnd Soldatesca, allerhandt grobe insolentien vnd exorbitantien beghehen / vnd dieselbe zu remediren vnd zu verhüten die höchste noth erfürdert / als wird hiemit allen vnd jeden / so wol Reutern als Fußvolcke / ernstlich vnd bey vermeidung Leibes vnd Lebens straffe angedeutet.

Erstlich / das hinfüro keiner sich gelassen lassen solle / von einigem Bürger oder Einwohner / oder seinem Wirthe das geringste an Speise / Trancck vnd Futterage zufodern / oder ihnen sonst etwas abzunehmen / abzuwingen / oder zu molestiren, vielweniger sie mit schlegeln zu oberfallen / oder sonst gewalt zu thun.

Vors ander / sol kein hoher oder niedriger Officier, weiniger Reuter oder Soldate / die Bürgere vnd Einwohner / mit Geldexactionen oder Hülffzeld / auff Monat oder Wochen / vnter was schein es geschehen müche belegen / oder dasselbe von ihnen erzwingen / sondern sich an den verordneten Servitien gnügen lassen.

Zum dritten / sol auch kein Officier, Reuter oder Soldate beermächtigt sein / ohne vorwissen des Commendirenden Obristen / vnd deren vom Rahte darzu committirten sein Quartier zuverändern oder sich selbst ombzuquartiren / sondern in seinem Quartier bis zu rechtmessiger enderung verbleiben.

Ingleichen wird zum vierdten auch hiemit ernstlich verboten / keinem Bürger oder Einwohner / oder den ihrigen das feintge / bey Tage oder Nachte / zu stehlen / zu nehmen oder zu entfertigen / vielweniger denselben ihre Heuser / Glinde oder andere Zimmer / wie die Rahmen haben / nieder zubrechen.

Zum fünfften / sol ein jeder / die auß oder in der Stadt Thören gehende oder kommende Bürger vnd Einwohner / wie auch Reisende Leute oder Bawren / frey vnd sicher ohne einigen Auffsatz oder Schakung / auch abnahm passiren vnd repassiren lassen / vnd niemand mit Worten oder Wercken / im geringsten beleidigen oder beschimpffen / weiniger an Leib vnd Leben / oder sonst an dem feintigen schaden zufügen / vnd da hie wider gehandelt würde / so sol der in der Wache commendirender Officier solches jederzeit zuverantworten schuldig sein.

Zum sechsten / sol sich auch keiner vnter stehen / in den Gassen oder Heusern / Bürger oder Bawren im geringsten zuberauben / zubenehmen oder zubeleidigen.

Zum siebenden / sol auch kein Reuter oder Soldate / auß der Stadt Thören / oder den Aussenwachten / ohne einen von den commendirenden Obristen habenden Paß gelassen werden / weiniger die Bawren vnd andere auff den Dörffern beleidigen / benehmen / oder einigen schaden zufügen.

Zum achten / sol sich niemand nach Neun Vhr des Abends auff der Gassen ohne Leuchten oder Fackeln finden lassen / Würde aber einer oder der ander vorseztlich hiewider handeln / vnd darüber betreten / oder dessen oberwiesen / der sol nach befindung an Leib vnd Leben gestrafft werden. Wornach sich ein jeder zu richten / vnd vor schaden vnd vngelagenheit zu hüten wissen wird. Signatum den ²¹/₁₁ Decembris Anno 1630.

Der Röm. Kayf. Mayt. bestalter Obrister

Jennig Ludwig v. Jatzfeld
Jenn zu Wieda bey Oberh.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a printed document.]



[Faint handwritten notes in the bottom left corner.]
MK-4060-(4)¹

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Ermach die tegliche erfahrung vnd

einkommende vielfältige Clagen bezeugen / das die alhie in Rostock in Guarnison liegende Cavallerey vnd Soldatesca, allerhande grobe insolentien vnd exorbitantien begehen / vnd dieselbe zu remediren vnd zu verhüten die höchste noth erfürdert / als wird hiemit allen vnd seden / so wol Reutern als Fußvolcke / ernstlich vnd bey vermeidung Leibes vnd Lebens straffe angedeutet.

Erstlich / das hinfüro keiner sich gelästen lassen solle / von einigem Bürger oder Einwohner / oder seinem Wirthe das geringste an Speise / Trancck vnd Futterage zufodern / oder ihnen sonst etwas abzunehmen / abzuwingen / oder zu molestiren, vielweniger sie mit schlegeln zu oberfallen / oder sonst gewalt zu thun.

Vors ander / sol kein hoher oder niedriger Officirer, weiniger Reuter oder Soldate / die Bürgere vnd Einwohner / mit Geldexactionen oder Hülfsgelde / auff Monat oder Wochen / vnter was schein es geschehen möchte belegen / oder dasselbe von ihnen erzwingen / sondern sich an den verordneten Servicien gnügen

Zum dritten / sol auch kein Officirer, Reuter oder Soldate beermächtigt sein / ohne vorwirdirenden Obristen / vnd deren vom Rahte darzu committirten sein Quartier zu prendern zu quartiren / sondern in seinem Quartier bis zu rechtmessiger enderung verbleiben.

Zugleich wird zum vierdten auch hiemit ernstlich verbotten / keinem Bürger oder Einwohner das seinige / bey Tage oder Nachte / zu stehlen / zu nehmen oder zu entfertigen / vielweniger fer / Glinde oder andere Zimmer / wie die Rahmen haben / nieder zubrechen.

Zum fünfften / sol ein jeder / die auß oder in der Stadt Thören gehende oder kommende Personer / wie auch Reisende Leute oder Bawren / frey vnd sicher ohne einigen Auffsatz oder Schallpassiren vnd repassiren lassen / vnd niemand mit Worten oder Wercken / im geringsten beleidigen / weiniger an Leib vnd Leben / oder sonst an dem seinigen schaden zufügen / vnd da hie wider geschehet in der Nacht commendirender Officirer solches siederzeit zu verantworten schuldig sein

Zum sechsten / sol sich auch keiner vnter stehen / in den Gassen oder Heusern / Bürger oder Soldaten zuberawden / zubenehmen oder zubeleidigen.

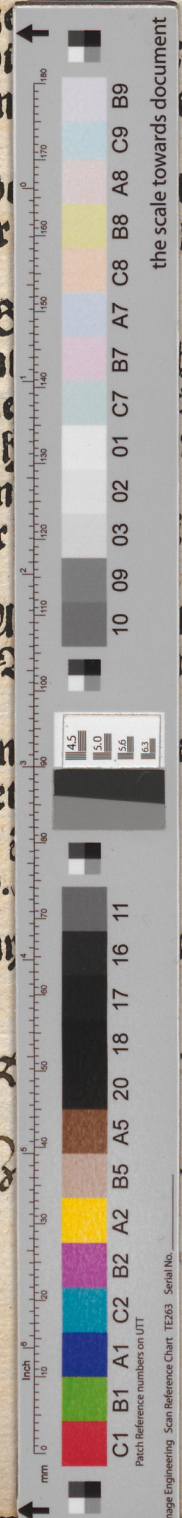
Zum siebenden / sol auch kein Reuter oder Soldate / auß der Stadt Thören / oder den Thüren / oder den Dörffern habenden Paß gelassen werden / weiniger die Thüren auff den Dörffern beleidigen / benehmen / oder einigen schaden zufügen.

Zum achten / sol sich niemand nach Neun Uhr des Abends auff der Gassen ohne Leuchten lassen / Würde aber einer oder der ander vorsätzlich hiewider handeln / vnd darüber betrogen / wieser / der sol nach befundung an Leib vnd Leben gestrafft werden. Wornach sich ein jeder schaden vnd vngelagenheit zu hüten wissen wird. Signatum den 21. Decembris Anno 1630.

Der Röm. Kayf. May



Jennig 2
Jenn 2
Jayzbed
berg Oberh



ommenn
elbst omb
den ihri
ihre Heu
Einwoh
abnahm
himpffen
rde / so sol
m gering
ten / ohne
nd andere
eln finden
ssen ober
vnd vor
: Obrister